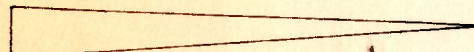


Textliche Festsetzungen (§ 9 BBauG)

1. Im Bereich der Sichtfelder sind bauliche Anlagen, auch solche im Sinne des § 14 der BauVO und jegliche sonstige Nutzung über 0,70m Höhe, bezogen auf Fahrbahnoberkante, unzulässig.
2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauVO sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen oder seiner Eigenart nicht widersprechen.
Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind, oder zugelassen werden können.
3. ☉ Bäume, die zu erhalten sind.
4.  Sichtfelder

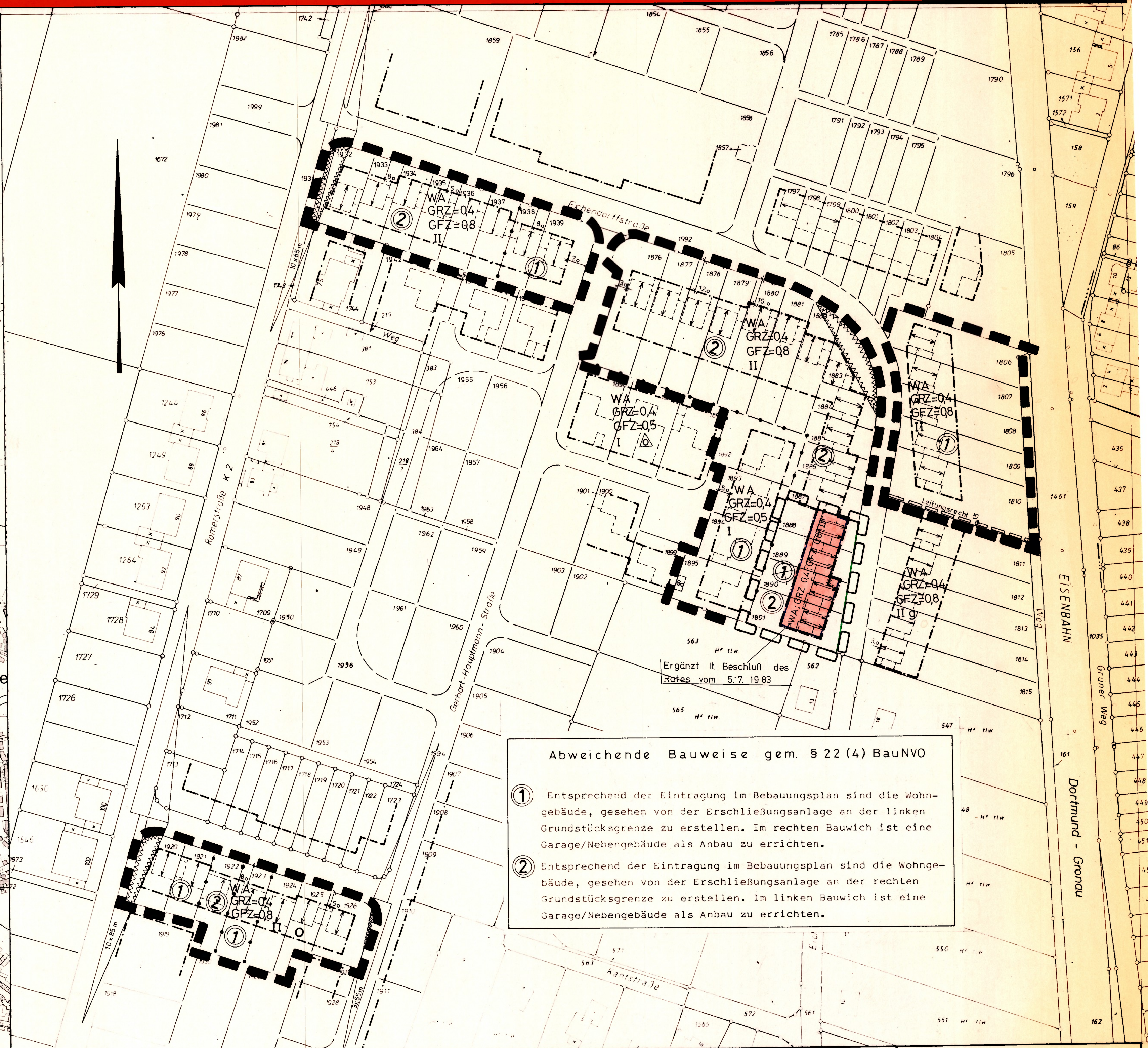
Sichtfelder sind von der Bebauung und jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten (vergl. Ziff. 1)

Ergänzt lt. Beschluß des Rates der Stadt Selm vom 26. 3. 1979.

- [illegible]

Übersichtsplan Maßstab 1:15000

The map shows a network of roads and railways. Key locations labeled include Ternsche, Beifang, and Hagen. A prominent dashed line runs vertically through the center. The map is overlaid with a grid. Various buildings and structures are depicted, including a large complex in the center and several smaller buildings scattered throughout. The map is titled 'Übersichtsplan Maßstab 1:15000' at the top.



- ① Entsprechend der Eintragung im Bebauungsplan sind die Wohngebäude, gesehen von der Erschließungsanlage an der linken Grundstücksgrenze zu erstellen. Im rechten Bauwich ist eine Garage/Nebegebäude als Anbau zu errichten.
- ② Entsprechend der Eintragung im Bebauungsplan sind die Wohngebäude, gesehen von der Erschließungsanlage an der rechten Grundstücksgrenze zu erstellen. Im linken Bauwich ist eine Garage/Nebegebäude als Anbau zu errichten.

 Flurstucksgrenze
 1796 Flurstucksnummer

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen (Zeichenvorschrift) vom 1 Juli 1964.

☐ Geplante Gebäude

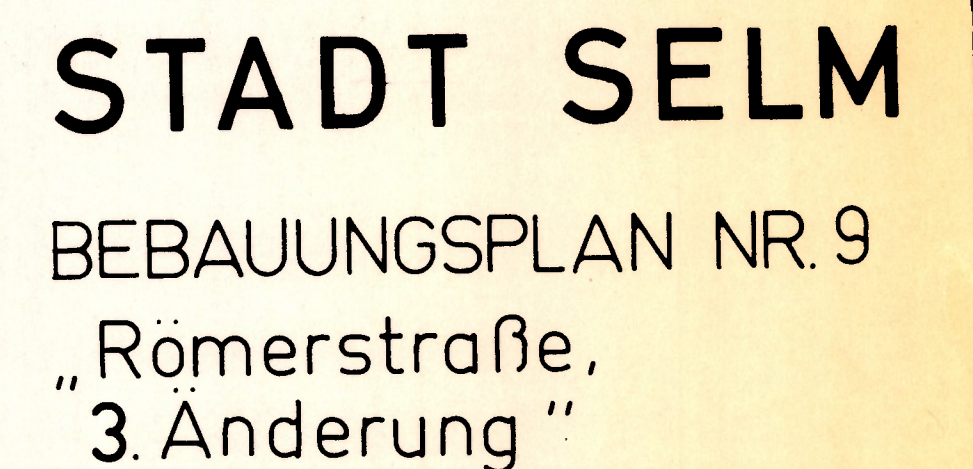
Die Bauherren werden gebeten, sich vor Planungsbeginn mit der Bergbau AG Dortmund, 4600 Dortmund, Silberstr. 22, zwecks evtl. notwendig werdender Bergschadensicherungsmaßnahmen ins Benehmen zu setzen.

Im übrigen wird auf die Richtlinien für das Bauen in Bergbaugebieten verwiesen.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	Flächen für Stellplätze od. Garagen (Nr. 131 der Anlage zur PlanZVO)
Ga	Garagen (Nr. 131 der Anlage zur PlanZVO)
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Nr. 123 der Anlage zur PlanZVO)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Nr. 135 der Anlage zur PlanZVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbe- (Nr. 136 der Anlage zur PlanZVO) reiches des Änderungsplanes 2. Änderung
	Von der Bebauung freizuhaltende (Nr. 134 der Anlage zur PlanZVO) Grundstücke
	Grenze des Änderungsbereiches

HINWEIS:

Die „Textlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften“ wurden aus dem Ursprungsplan übernommen und gelten auch für den Änderungsbereich voll inhaltlich.

[illegible]

RECHTSGRUNDLAGEN:

Bundesbaugesetz (BBAuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 9. 12. 1976 (BGBl. S. 3281) und vom 6. 7. 1979 (BGBl. S. 949)

Baunutzungsverordnung (BauNV0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plannahms (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 211)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1976 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV NW S. 408)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV NW S. 122)

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1978 (GV NW S. 102-1120)

1. Ausfertigung 3. Änderung
Bearbeitungsstand: 23. 2. 83